

Schließlich

XI. werden die sämtlichen Landesunterthanen wider die Uebertretung dieser, von allen Kanzeln zu verkündigenden Verordnung in vollem Ernste hierdurch gewarnt.

Signatum. Necklinghausen am 10ten September 1804.

Aus besonderem gnädigsten Befehl.

(L. S.)

Vdt. Altstädten.

Guissez.

Nr. 37.

Verordnung wegen des Schießens nach dem Vogel oder nach der Scheibe, vom 3. Oct. 1804.

Prosper Ludwig Herzog von Arenberg, des heiligen römischen Reichs Fürst, grand d'Espagne der ersten Klasse etc. etc.

Bei Gelegenheit der von Uns erlassenen besondern Verordnung, kraft welcher das bisher in Unserer Stadt Dorsten bestandene feierliche Bogelschießen eingestellt, und die dasige Schützengesellschaft selbst aufgelöst worden ist: haben Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Besitze Necklinghausen das Schießen nach dem Vogel, oder nach der Scheibe, als eine vorzügliche Art, sich zu belustigen, betrachtet werde — Wir mögen deshalb, und weil Wir weit entfernt sind, Unsere getreue Unterthanen in dem, was ihnen Vergnügen verschaffen kann, auf einige Art zu stören, oder einzuschränken, zwar mildest geschehen lassen, daß in Dorsten, so wie in Necklinghausen, und sonst auf dem Lande das Schießen nach dem Vogel, oder nach der Scheibe fernerhin erlaubt bleibe, Wir wollen aber zugleich gnädigst, daß dabei Ordnung und öffentlicher Anstand beobachtet, alles, was die Sicherheit stören, und für Einzelne nur irgend einige Gefahr hervorbringen kann, entfernt, nicht weniger alle Schwärmerey und Ausschweifung vermieden werde, und machen es demnach den Magistraten in den Städten, und den sämtlichen Obrigkeiten des pfälzischen Landes zur besondern Pflicht, zur Schießstätte einen durchaus sichern Ort bestimmen zu lassen, und mit Nachdruck darauf zu wachen, daß aller Unfug, insbesondere das wilde Durcheinanderschießen, unterlassen, ausserhalb der Schießstätte durchaus nicht geschossen, vor Sonnen-Untergang, selbst dann, wenn der vorgesezte Zweck noch nicht erreicht seyn sollte, alles Schießen eingestellt, und endlich, ehe von der Schießstätte weggegangen wird, alle Bewehrte geleeret werden. Wir versehen Uns zu einem jeden, welcher an dieser Belustigung Theil nehmen wird, gnädigst und ernstlich, daß er die obengebachten Vorschriften aufs genaueste befolgen werde, und verordnen, daß wider diejenigen, welche sich durch Unordnung, Schwärmen, Ausschweifung, oder sonsti-

gen Unfug eine Konvention zu Schulden kommen lassen mögten, mit angemessener Strafe unnachsichtlich verfahren werden solle. —

Uebrigens ist Unser gnädigster Wille, daß unter diesem Vorwand keine stehende Gesellschaften sich bilden dürfen, welche eigenes Vermögen besitzen, diejenige welche einmal an ihrem Vergnügen Antheil genommen haben, als beständige Mitglieder betrachten, oder vollends dritte Personen nöthigen können, zu ihren Belustigungen auf irgend eine Weise mit beizutragen, daß also das in Dorsten bestandene feierliche Bogelschießen ein für allemal abgeschafft, so wie die Schützen-Gesellschaft selbst aufgelöst bleibe, auch ähnliche Gesellschaften in Necklinghausen so wenig, als auf dem Lande geduldet werden sollen.

Wir befehlen demnach, daß diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gehörig bekannt gemacht, auch auf deren pünktliche Befolgung genauest gehalten werde. Urkund dieses, gegeben Necklinghausen, am 3ten October 1804.

E. W. Graf von Westerholt Eisenberg,
Statthalter.

(L. S.)

Vdt. Altstädten.

Guissez.

Nr. 38.

Jagd-Verordnung, vom 6. Februar 1807.

Wir Prosper Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Arenberg, Necklinghausen, Dülmen und Weppen, Grand d'Espagne der ersten Klasse, Colonel des Kaiserlich-Königlich-französischen Regiments Chevaux légers Belges etc. etc.

Haben auf von Unserm vestischen Jagdante erstatteten Bericht verordnet, und verordnen hiemit wie folgt:

1) Derjenige, welcher überwiesen wird, Stricke zum Wildfangen gesetzt zu haben, oder in wessen Wohnhause oder sonstigen Gebäuden solche Stricke gefunden werden, wird unnachsichtlich mit einer Brächtenstrafe von 6 Goldgulden belegt.

2) Wenn bei Bauernhöfen, bei Kotten, oder bei sonstigen Wohnungen aufm Lande, respect. auf den dazu gehörigen Gründen dergleichen Stricke gesetzt gefunden werden, so soll ohne weiters der Besitzer dafür angesehen, und in so fern die Stricke entweder auf dem Hofraume selbst, oder in den Gärten, oder auf den unmittelbar daran gränzenden Grundstücken gesetzt sind, in eine Brächte von 1 Goldgulden, falls sie aber auf entfernteren Gründen gefunden werden, in eine Strafe von einem halben Goldgulden, mit Vorbehalt des Regresses, gegen den eigentlichen Thäter genommen werden.